

# Anhang zur Schulordnung – verbindliche Regelungen

## I. Allgemeine Hinweise

Schulträger: Landkreis Göttingen

Schülerbeförderung: Regelung und Informationen durch den Landkreis Göttingen

## II. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

**Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler** mehrere Stunden oder an einem oder an mehreren Tagen **nicht am Unterricht teil**, ist der Schule der Grund des Fernbleibens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen (es genügt zunächst eine mündliche bzw. fernmündliche Benachrichtigung).

Am ersten Schultag nach Ende der Krankheit ist eine schriftliche Entschuldigung im Entschuldigungsheft dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorzulegen (mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).

Tritt ein Krankheitsfall während der Schulzeit in der Schule ein, so steht für kleinere Probleme das Krankenzimmer zur Verfügung. In schwereren Fällen sollte die Schülerin/der Schüler nach Hause können (entweder Abholung durch die Eltern, Begleitung durch Mitschüler, in Ausnahmefällen auch allein).

**In jedem Fall muss eine Abmeldung bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin, ersatzweise beim Fachlehrer der folgenden Stunde stattfinden.**

**Beurlaubungen** sind grundsätzlich schriftlich und rechtzeitig vorher!!! (bitte die schuleigenen Antragsformulare verwenden) durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin zu beantragen, und zwar:

- für einzelne Stunden beim zuständigen Fachlehrer/bei der zuständigen Fachlehrerin
- für einen Tag beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin bzw. beim Tutor/der Tutorin
- für länger als einen Tag bei der Schulleiterin

Unmittelbar vor und nach den Ferien können Schülerinnen oder Schüler nur in absoluten Ausnahmefällen von der Schulleiterin beurlaubt werden.

## III. Unfälle

Unfälle im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen jeder Art und auf dem Hin- und Rückweg werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet; dort wird das weitere Vorgehen geregelt.

## IV. Fundsachen

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben bzw. abgeholt.

## V. Versicherungsfragen

In Versicherungsfragen bei Diebstahl und Beschädigung von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen gelten die Bestimmungen des KSA.